

RS UVS Kärnten 1992/01/14 KUVS- 309/2/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1992

Rechtssatz

Wenn dem Beschuldigten die Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung zu eigenen Händen zugestellt wurde, hindert das Ausbleiben des Beschuldigten weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung eines Erkenntnisses.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at